

Pistolen-Club Allschwil



STATUTEN

Präambel

Die vorliegende Neuauflage der Statuten wurde den heutigen Bedürfnissen und den Veränderungen im Schiesswesen angepasst.

Der Anhang der alten Statuten für die Benützung der Schiessanlage 25m wurde in dieser Neuauflage integriert.

Eine wesentliche Neuerung ist die Ausbildung von neuen Mitgliedern und deren Zulassung zum Schiessbetrieb.

Ebenso wurden die heute gültigen Sicherheitsvorschriften in dieser Neuauflage berücksichtigt.

Bei allen Bezeichnungen ist die weibliche Form mitgemeint

Bestimmungen dieser aufgeführten Verbände, sowie der kantonalen und eidgenössischen Behörden sind vorrangig.

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Allschwil sind im entsprechenden Gemeindereglement festgehalten.

Der PCA kann Untersektionen bilden oder angliedern, deren Status zum PCA in Reglementen festzulegen sind.

1. Name, Sitz, und Zweck

1.1. Unter dem Namen ***Pistolen-Club Allschwil (PCA)*** besteht ein Verein gemäss den Grundsätzen von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Der Verein besteht seit der Gründung am 7.Juni 1936 und hat seinen Sitz in 4123 Allschwil und ist politisch wie konfessionell neutral.

1.3. der Verein stellt sich die Aufgabe:

- das sportliche Schiessen mit der Faustfeuerwaffe zu fördern und zu erhalten
- die Ausbildung an und mit der Faustfeuerwaffe zu betreiben
- die Bundesübungen durchzuführen und an Wettkämpfen teilzunehmen
- die Kameradschaft zu pflegen

1.4. Der PCA ist Mitglied:

- der Schweizerischen Schützen Unfallversicherung (USS)
- der Kantonschützengesellschaft Baselland
- des Bezirksschützenverbandes Arlesheim

2. Mitglieder

2.1. Als Mitglieder aufgenommen werden können:

- Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
- Ausländer die das 18. Altersjahr erreicht haben, können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu den Schiessanlässen zugelassen werden.
Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

2.2. Aktivmitglieder A + B

Sind aktive Schützen. Sie haben sich vor der Aufnahme über die sichere Handhabung der Faustfeuerwaffen gemäss Abschnitt 6 dieser Statuten auszuweisen.

2.3. Aktivmitglieder A

Sind verpflichtet, an Bundesübungen teilzunehmen, in der Kurzdistanz-schiessanlage Allschwil bei Vorbereitungen und Durchführung von Anlässen des Vereins und den Unterhaltsarbeiten an der Schiessanlage mitzuwirken. Sie müssen sich bei Bedarf als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen. Sie nehmen an der Vereinsmeisterschaft teil. Der Status kann nur auf die nächstfolgende GV geändert werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

2.4. Aktivmitglieder B

Sind Schützen, die jährlich an den im Jahresprogramm festgelegten Übungen teilnehmen können. Die Teilnahme an den Bundesübungen wird empfohlen. Der Status kann nur auf die nächstfolgende GV geändert werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

2.5. Passivmitglieder

Sind nichtschliessende Mitglieder, welche einen bestimmten Jahresbeitrag entrichten, dessen Höhe an der GV festgelegt wird. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben aber beratende Stimmen.

2.6. Freimitglieder

Werden auf Antrag des Vorstandes oder der GV ernannt für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen zugunsten des Vereins.
Sie sind beitragsfrei und haben Stimm- und Wahlrecht.

2.7. Ehrenmitglieder

Sind Aktivschützen, die auf Antrag des Vorstandes oder der GV für ausserordentliche Verdienste im Verein ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind rechtlich den A- Mitgliedern gleichgestellt, jedoch ohne Verpflichtungen.

3. Rechte und Pflichten, Aufnahme und Ausschluss

- 3.1. Aktivmitglieder A haben die ihren Status gemässen Verpflichtungen zu erfüllen, andernfalls können sie vom Vorstand in einen anderen Status versetzt werden. A-Mitglieder werden vom Verein über auswärtige Schiessen mit Gruppenwettkampf, sofern sich der PCA beteiligt, mit Rundschreiben oder E-Mail orientiert.
- 3.2. Aktivmitgliedern B stehen nur die vom Vorstand bezeichneten Schiesszeiten zur Verfügung. Ihr Beitrag ist gegenüber den A-Mitgliedern reduziert.
- 3.3. Die Beitrittserklärung zum PCA hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Zuständig für die Aufnahme ist die GV. Der Status der Mitgliedschaft wird nach den Kriterien der Statuten vom Vorstand festgelegt. Die GV kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahmebedingungen sind in Art. 2.1 festgelegt.
- 3.4. Jedes Neumitglied hat beim Eintritt in den PCA dem Ausbildungsverantwortlichen gem. Art. 6.7 seine Waffenhandhabung und Schiesstechnik nachzuweisen. Der Ausbildungsverantwortliche entscheidet ob das Neumitglied den Ausbildungslehrgang absolvieren muss.
- 3.5. Mitglieder, welche wissentlich dem Ansehen oder Interesse des Vereins zuwiderhandeln, die von den Vereinsinstanzen getroffenen Anordnungen im Besonderen auf dem Schiessplatz nicht befolgen oder die Kameradschaft stören, können gemäss Art. 3.7 ausgeschlossen werden.
- 3.6. Mitglieder, welche nach zweimaliger erfolgter Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen werde an der nächsten GV ausgeschlossen.
- 3.7. Über den Ausschluss befindet auf Antrag des Vorstandes oder mindestens von fünf Aktivmitgliedern die Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 3.8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Vereins auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitgliedes. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden sämtliche Ansprüche an den Verein.
- 3.9. Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch mehr auf den bereits entrichteten Jahresbeitrag, die Lizenzgebühr oder andere Beiträge.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Präsidenten, dem Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen werden.
- 4.3. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- 4.3.1. Statutenänderungen
 - 4.3.2. Entgegennahme und Genehmigung
 - des Protokolls
 - der Jahresberichte
 - des Kassa- und Revisorenberichtes
 - Budget
 - 4.3.3. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Ausbildungsverantwortlichen gem. Art. 6.7
 - des Vereinsführers
 - der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - 4.3.4. Festsetzung des Jahresprogramms
 - 4.3.5. Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - 4.3.6. Anträge
 - 4.3.7. Ehrungen: Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - 4.3.8. Varia
- 4.4. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Abhaltung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch Inserat oder Zirkular bekanntgegeben wurde.
- 4.5. Anträge der Mitglieder müssen innert sieben Tagen nach erfolgter Einladung schriftlich begründet beim Vorstand (Präsident) eingereicht werden.
- 4.6. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 4.7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
Bei offener Abstimmung entscheidet das einfache Mehr, bei geheimer Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auflösung des Vereins nach Art. 8.2 dieser Statuten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allen anderen Fällen stimmt er nicht.

- 4.8. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die bisherigen Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.
- 4.9. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Der amtsälteste Revisor scheidet nach zwei Jahren aus. Es ist für jedes schiessende Mitglied Ehrensache, sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für mindestens eine Amtsperiode zu Verfügung zu stellen.

5. Geschäftsführung

- 5.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Oberschützenmeister
- Kassier
- Sekretär
- Aktuar
- Erster Schützenmeister
- Munitions- Materialverwalter

- 5.1.1. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt insbesondere den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier, sowie die Zeichnungsart. In der Regel ist der Vizepräsident der Oberschützenmeister. Der Vorstand übernimmt die Verantwortung über den Schiessbetrieb einschliesslich Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind:

- Festlegung des Schiessplanes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Anlässen
- Vermögensverwaltung
- vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlungen (GV)
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- Handhabung der Statuten

Die Ausgabenkompetenz beträgt max. Fr. 1500.- pro Geschäft ausser budgetierte oder von der GV bewilligte Ausgaben.

- 5.1.2. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, sonst stimmt er nicht mit.

- 5.2. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der GV erstattet er seinen Jahresbericht. Mit dem Kassier oder Oberschützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5.3. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er dessen Funktion. Er ist zugleich verantwortlich für den Schiessbetrieb. Er überwacht die Schützenmeister und Standblattführer. Als Schützenmeister kann er nur amten, wenn er einen entsprechenden Ausbildungskurs des Bundes mit Erfolg absolviert hat und vom eidg. Schiessoffizier zur Ausübung seiner Funktion zugelassen ist. Der Oberschützenmeister organisiert die Wettbewerbe, die im eigenen Stand geschossen werden, sowie die Bundesprogramme und den Besuch von eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten. Er erstellt den Schiessbericht zu Händen der GV und des eidg. Schiessoffiziers.
- 5.4. Der erste Schützenmeister ist Stellvertreter des Oberschützenmeisters und unterstützt diesen in allen Funktionen. Er ist für das freiwillige Schiesswesen (Schiessanlässe, Gruppenschiessen) verantwortlich.
- 5.5. Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung von Hülsen und die Rückschaffung des Packmaterials. Er ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Munition.
- 5.6. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich mit dem Sekretär für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der GV die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- 5.7. Der Aktuar erstellt sämtliche Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- 5.8. Der Sekretär besorgt die Einladung für Versammlungen und Anlässe und ist verantwortlich für die Mitgliederkartei in Verbindung mit dem Kassier.
- 5.9. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Kasse zu prüfen und hierüber zu Händen der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Als Kontrollbehörde steht ihnen jederzeit das Recht zu, Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 5.10. Der Vorstand wählt einen Scheibenwart. Er ist verantwortlich für die Bereitstellung des Scheibenmaterials

6. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- 6.1. Für das Bundesprogramm sind jeweils die Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgeben.
- 6.2. Die Schiessvorschriften und Anordnungen der Schützenmeister sind strikte zu befolgen. Bei Verstössen kann der Schützenmeister sofortige Sanktionen

aussprechen, über dessen weiteres Vorgehen der Vorstand beschliesst.
Nachlässige Handhabung der Waffe oder/und Manipulation an der Waffe andernorts als auf der Ladebank sind streng verboten.
Die Waffe darf nur auf der Ladebank aus- bzw. eingepackt werden.
Für das Anbringen der Warnflaggen und die Kontrolle des Umfeldes ist der diensthabende Schützenmeister 50m verantwortlich.

6.3. Das Waffengesetz und die entsprechenden Verordnungen sind einzuhalten.

Wer sich der Waffenkontrolle nach dem Schiessen entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

6.4. Mitglieder sind gemäss den bestehenden Vorschriften des SSV und der USS gegen Unfall versichert.

6.5. Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt oder Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

6.6. Mitglieder die an Gruppenschiessen teilnehmen, sind verpflichtet, solange in der Gruppe zu schiessen, bis jeder Teilnehmer im Besitze des Gruppenpreises ist. Scheidet ein Teilnehmer vorzeitig aus, hat er den Gruppenpreis abzugeben. Die Kosten für die Gruppenpreise trägt der Verein, zusätzliche Gewinne gehen an die Vereinskasse. Für historische Schiessen gelten die besonderen Reglemente.

6.7. Der von der Generalversammlung gewählte Ausbildungsverantwortliche ist für die Ausbildung der Neumitglieder gem. des Ausbildungsprogramms des PCA verantwortlich.
Er schlägt dem Vorstand die Schiesserlaubnis der Kursabsolventen vor. Der Vorstand entscheidet über die Erteilung der Schiesserlaubnis.
Vorteilhaft wäre, wenn der Ausbildungsverantwortliche dem Vorstand angehört, ist aber nicht zwingend.

6.8. Zur Benützung der 25m Anlage haben alle A bzw. B und Ehrenmitglieder eine einmalige Lizenzgebühr von Fr. 200.-, laut Beschluss der ausserordentlichen GV vom 19. Juli 1999 zu entrichten. Der Betrag wird im Falle einer Mitgliedschaftsveränderung nicht zurückerstattet.

6.9. Der nichtlizenzierte Schütze gleich welcher Mitgliedschaft hat kein Anrecht auf ein Training für das obligatorische Bundesprogramm, kann aber dasselbe mit drei vorgängigen Probeschüssen nach Reglement auf der 25m Anlage absolvieren.

7. Finanzen

- 7.1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 7.2. Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.
- 7.3. Für die Ausrichtung von Beiträgen an Mitglieder, die an Anlässen teilnehmen, ist die GV zuständig.
- 7.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für solche Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 7.5. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zuschüssen
 - Spenden
 - Gebühren
 - Hülsenverkauf
 - Erträgen aus Dienstleistungen
- 7.6. Die Ausgaben des Vereins richten sich nach:
- dem von der GV genehmigten Budget
 - den von der GV bewilligten Sonderausgaben
 - den Finanzkompetenzen des Vorstandes

8. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- 8.1. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 8.2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 8.3. Über allfällig übrigbleibendes Vermögen oder Eigentum entscheidet eine abschliessende Generalversammlung.
- 8.4. Ein Rückfluss des Vermögens oder Wertsachen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1993.

Sie treten nach der Genehmigung durch die kantonale Militärverwaltung Basellandschaft in Kraft.

Beschlüsse aufgrund früherer Statuten werden dadurch aufgehoben.

Allschwil im März 2015

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Sekretär



Fernand Rosch



Urs Tischhauser



José Luis Cancela

Genehmigt durch die Kantonschützengesellschaft Baselland

Liestal, 08. 04. 2015

Der Präsident

Die Leiterin Administration



Walter Harisberger



Beatrice Jäggin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, **27. April 2015**

SICHERHEITSDIREKTION

Der Vorsteher:

sig. Isaac Reber, Regierungspräsident

Statuten-Annex betreffend «Ethik-Statut»

1. Der Pistolen-Club Allschwil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Pistolen-Club Allschwil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Pistolen-Club Allschwil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Pistolen-Club Allschwil angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Allschwil im Juni 2023

Der Präsident



Der Vizepräsident



Der Sekretär

